

Beschlussvorlage		Drucksachen-Nr.: X/2025/184
Ausschuss für Finanzen und Beteiligungen	öffentlich	20.11.2025
Kreisausschuss	nicht öffentlich	17.12.2025
Kreistag	öffentlich	18.12.2025

Tagesordnungspunkt
Übertragung haushaltswirtschaftlicher Befugnisse auf die KVHS gGmbH - BBB

Beschlussvorschlag:

Der Landkreis Aurich überträgt nach § 127 Abs. 1 Sätze 1 und 3 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) die ihm obliegenden Zahlungsanweisungs- und Bewirtschaftungsbefugnisse, die Kassengeschäfte sowie die Aufgaben der Finanzbuchhaltung für die öffentliche Einrichtung mit Sonderrechnung „Ubbo-Emmius-Klinik – Vermögensverwaltung“ auf die Kreisvolkshochschule Aurich-Norden gGmbH - Begegnung, Beratung und Begleitung. Die Übertragung erfolgt nach Maßgabe des neuen Geschäftsbesorgungsvertrags zum 01.01.2026.

Sach- und Rechtslage:

Nach § 139 Abs. 1 NKomVG können bestimmte Einrichtungen rechtlich unselbständig, aber wirtschaftlich selbständig geführt werden, wenn dies wegen der Art und des Umfangs der Einrichtung erforderlich ist. Der Landkreis Aurich führt in dieser Form die „Ubbo-Emmius-Klinik – Vermögensverwaltung“.

Der Landkreis Aurich ist nach § 127 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) berechtigt, zur Wahrnehmung seiner Aufgaben Zahlungsanweisungs- und Bewirtschaftungsbefugnisse über bestimmte Haushaltspositionen und die Kassengeschäfte an juristische Personen des Privatrechts zu übertragen. Zur effizienten Gestaltung der Verwaltungsabläufe und zur Wahrnehmung der wirtschaftlichen Interessen will der Landkreis Aurich die Zahlungsanweisungs- und Bewirtschaftungsbefugnisse, die Kassengeschäfte sowie die Aufgaben der Finanzbuchhaltung für die öffentliche Einrichtung mit Sonderrechnung „Ubbo-Emmius-Klinik – Vermögensverwaltung“ auf die Kreisvolkshochschule Aurich-Norden gGmbH - Begegnung, Beratung und Begleitung übertragen. Die Übertragung der Finanzbuchhaltung ist ohne gesonderte Rechtsgrundlage möglich und zulässig.

Die Übertragung der genannten Befugnisse erfolgt nach Maßgabe des neuen Geschäftsbesorgungsvertrags zum 01.01.2026. Die Übertragung der Kassengeschäfte ist der Kommunalaufsichtsbehörde gem. § 127 Abs. 1 Satz 3 NKomVG spätestens sechs Wochen vor Vollzug anzuzeigen.

Finanzielle Auswirkungen im Haushaltsjahr:			Betrag: Keine Auswirkungen zu erwarten	
Haushaltsmittel vorhanden	Deckung falls keine HH-Mittel vorhanden	Deckung üpl./apl. Ausgabe	Folgekosten/Jahr	Sonstiges
Ja ☐ Nein ☐ Investitionsnr.: Kostenstelle: Kostenträger: Sachkonto:	Budget ☐ üpl. Ausgabe ☐ apl. Ausgabe ☐	Investitionsnr.: Kostenstelle: Kostenträger: Sachkonto:	Ja ☐ Nein ☒ Betrag:	

Erstellungsdatum: 14.11.2025	Unterschrift In Vertretung gez. Flohr
---	--

Anlagenverzeichnis:

- Geschäftsbesorgungsvertrag UEK Vermögensverwaltung